

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

XV.

Die Urkunden König Arduins.

Von

Robert Holtzmann.

Eine Untersuchung über die Urkunden Arduins, des letzten nationalen Königs, den Italien auf Jahrhunderte hinaus gehabt hat, ist ja gewiss in erster Linie von diplomatischem Interesse, kann aber darüber hinaus vielleicht doch noch eine allgemeine Wichtigkeit beanspruchen. Es ist nicht eben viel, was wir über König Arduin wissen¹, dessen Herrschaft bereits 23 Tage nach dem Hinscheiden Kaiser Otto's III., von welchem ihm drei Jahre zuvor wegen einer rohen Frevelthat alle seine Güter abgesprochen waren², so verheissungsvoll begonnen hatte, der aber bald immer mehr Boden verlor, bis er endlich nach dem zweiten Römerzuge Heinrichs II. die Kutte des Mönches nahm und fern vom Schauplatze der Politik, im Kloster Fruttuaria, bald darauf sein Leben beschloss. In diesem Falle können wir aus den Urkunden in der That wohl mehr lernen als gewöhnlich. Wird nicht das Urtheil, welches wir über seine Kanzlei zu fällen haben, bis zu einem gewissen Grade demjenigen über sein ganzes Königthum entsprechen? Wenn wir geordnete Kanzleiverhältnisse vorfinden, so werden wir geneigt sein, auch eine auf einigermaßen geordneter Grundlage ruhende Regierung anzunehmen; und ebenso werden wir im entgegengesetzten Falle unsere Schlüsse von der Kanzlei auf die übrigen Institutionen seines Königthums ziehen dürfen.

Freilich gross ist auch hier das Material nicht, welches uns über seine Regierung zur Verfügung steht. Dreizehn Urkunden sind es, die Stumpf verzeichnet³, und seither ist keine neue bekannt geworden⁴. Sogar von diesen dreizehn haben wir aber noch Abstriche zu machen, da auch

1) Mit Recht klagt schon Pabst bei Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. II, 375 über die Dürftigkeit der Quellen. Vgl. auch Dümmler in Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 390.
2) S. Löwenfeld, Leo von Vercelli (Göttinger Diss. 1877) 7 ff. Zu den von Sickel zu DO. III. 323 ausgesprochenen Bedenken vgl. jetzt Bloch in N. A. XXII, 61 ff. 3) Stumpf, Die Reichskanzler II, 149 f. (n. 1839—1851). 4) Auch an dem von Winkelmann in N. A. V, 24 genannten Ort findet sich keine Urkunde Arduins, sondern nur eine kurze Notiz über 'ingentia praedia', die Arduin 1002 dem Bischof Wido von Pavia zum Dank für dessen Unterstützung bei der Königswahl verliehen habe, wie auch Tristanus Calchus (Mediolanensis hist. 121; bei Graevius, Thes. II, 188) erwähnt. Ob dem wirklich Kunde von einem uns verlorenen D. Arduins für Wido († 1008) zu Grunde liegt, bleibe dahingestellt.

auf den Namen Arduins Fälschungen fabriciert wurden. Dies mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, indem gewiss ein richtiger Kern in den Ausführungen Gfrörers¹ liegt, dem es 'so gut als undenkbar scheint, dass irgend Jemand auf den Gedanken gerathen sein sollte, im Namen Arduins zu Gunsten geistlicher Anstalten Urkunden zu schmieden, da er seit 1014 wie Schnee an der Sonne dahinschmolz und in der Welt nichts als das Andenken eines Abenteurers oder gar eines Tyrannen zurückliess, dessen einstiger Schutz Niemandem nützen, sondern im Gegentheil denen, die sich auf ihn berufen hätten, nur schaden konnte'. Eine mittelalterliche Fälschung einer Urkunde Arduins giebt es denn auch in der That nicht, und es ist dies gewiss ein Zeichen dafür, wie wenig nachhaltigen Einfluss seine Regierung ausübte. Anders steht es jedoch mit modernen, gelehrten Fälschungen. Hier mochte es in der That schon an sich² einen eigenen Reiz haben, gerade Arduins Namen zu missbrauchen; welch stolzes Gefühl für einen Gelehrten der neueren Zeit, mit einer unbekannten Urkunde König Arduins aufwarten zu können! Und so ist denn eine Urkunde bereits von Stumpf nachträglich besternt, d. h. als Fälschung stigmatisiert worden³, nämlich die erste (St. 1839), angeblich am Krönungstage⁴ ('in hoc coronationis nostre festoso die' heisst es bereits in der Arenga) zu Pavia ausgestellte reiche Schenkung für S. Ambrogio in Mailand. Wir werden auf dieses Stück unten bei der Besprechung von zwei weiteren Fälschungen (St. 1850 und 1851), die wir als solche zu erweisen gedenken, und die mit dieser ersten in engem Zusammenhange stehen, noch einzugehen haben.

Es bleiben sonach zunächst zehn Urkunden, nämlich die DD. St. 1840 — 1849, als Grundlage unserer Untersuchung. Das Material ist also ausserordentlich gering, und wenn dies auch zum Theil damit zusammenhängen mag, dass man in späterer Zeit auf Urkunden Arduins keinen sonderlichen Werth legte und daher, so wenig wie für die Anfertigung von Fälschungen, für die Erhaltung

1) Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter VI, 63. 2) Dass in unserem Falle noch ganz besondere, specielle Gründe hinzukommen, wird unten behandelt werden. 3) A. a. O. 523, in den 'Zusätzen und Berichtigungen'. Nach den Bemerkungen Fickers *ibid.* 710 darf man annehmen, dass diese Berichtigung von Stumpf selbst herrührt. 4) D. h. am 15. Februar 1002, vgl. u. a. Provana, *Studi critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino* (Torino 1844) 184; Hirsch JB. I, 236.

der echten Stücke, die man etwa hatte, Sorge trug¹, so wird doch auch der Umstand hinzu kommen, dass Arduin eben thatsächlich nicht sehr viele Urkunden ausgestellt hat. Davon wenigstens, dass seine Kanzlei eine solche Thätigkeit entfaltet habe wie beispielsweise diejenige Heinrichs II. in den Jahren, da dieser in Italien weilte, kann wohl keine Rede sein. Auf die beachtenswerthe Thatsache, dass die uns erhaltenen Urkunden Arduins — nach Abzug der Fälschungen — alle aus dessen ersten Regierungsjahren stammen, werden wir am Schluss unserer Untersuchung noch zurückzukommen haben.

Beginnen wir mit einem Ueberblick über die Erzkanzler und Kanzler, die wir aus den Recognitionen kennen lernen, so ist zunächst die wichtige Thatsache festzustellen, dass es gelang, den italienischen Erzkanzler Otto's III., Bischof Peter von Como, auch für den Dienst Arduins zu gewinnen². Dadurch wurde der Anschluss an die Vergangenheit ermöglicht und eine gewisse Continuität in den Verhältnissen der Kanzlei gewahrt. Sicher gehörte Peter demnach zu der Partei italienischer Geistlicher, welche Arduins rasche Königswahl veranlasst hatte³ und sich so von vornherein in Gegensatz zu Deutschland und seinem künftigen König stellte; Arduin hat seine Dienste durch Erweiterung seiner Privilegien und eine neue Schenkung belohnt⁴. Als Erzkanzler wird Peter in den Urkunden St. 1840—1848 genannt⁵, d. h. in allen uns erhaltenen ausser einer, in welcher in der Recognition überhaupt kein Erzkanzler verzeichnet ist. Fragen wir, wie lange Peter sonach als Erzkanzler nachweisbar ist, so erhebt sich zunächst eine chronologische Schwierigkeit. Während die acht ersten Urkunden den Jahren 1002 und 1003 angehören⁶, ist die Ansetzung der letzten, des D. St. 1848,

1) Von der geringen Beachtung, welche man den Urkunden Arduins schenkte, zeugt der schlechte Zustand der wenigen vorhandenen Originale. Das eine z. B. (St. 1846) ist uns nur erhalten, da man es zu einem Buchdeckel noch eben tauglich genug fand. 2) Vgl. auch Kehr, Die Urkunden Otto III. 55; Bresslau in N. A. XX, 127. 3) Ueber sie berichtet namentlich die Adalbold zugeschriebene Vita Heinrici II. (MG. SS. IV, 687 Z. 46 ff.). Vgl. auch Löwenfeld 20 f.; Sackur, Die Cluniacenser I, 318 f. 4) DD. St. 1841—1843. 5) Ebenso in St. 1839; über den Umstand, dass im Context dieser Urkunde Bischof Wido von Pavia als Erzcaplan auftritt, vgl. unten S. 467. Das D. St. 1850 nennt seiner Natur nach (es will ein Notariatsinstrument sein, eine angebliche, in Gegenwart und mit Zustimmung Arduins ausgestellte Urkunde eines Sohnes des Königs) weder einen Erzkanzler noch einen Kanzler. Ueber die in St. 1851 auftretenden Erfindungen vgl. unten S. 476, N. 3. 6) Ueber die Datierung des D. St. 1847 vgl. unten S. 460, N. 5.

strittig¹. Ihre übereinstimmenden Angaben in der Datierung² weisen sie zwar zum 28. Januar 1005; doch glaubten Neuere aus einem doppelten Grund in diesen Angaben Fehler annehmen zu sollen, um die Urkunde ein Jahr früher ansetzen zu können. Einmal wies man darauf hin, dass bereits in den beiden im Juni 1004 von Heinrich II. für Como gegebenen DD. H. II. 74. 75 (St. 1383. 1384)³ nicht mehr Peter, sondern Eberhard als Bischof von Como genannt werde. Daraus aber braucht man keineswegs auf den Tod Peters zu schliessen, da es sehr wohl möglich ist, dass Heinrich auf seinem Römerzugs⁴ den ihm feindlichen Bischof absetzte und ihm einen Nachfolger gab, ein Vorgang, den Peter natürlich nie anerkannte und der seine Beziehungen zu Arduin in keiner Weise beeinflusste⁵. Noch weniger stichhaltig ist der zweite Grund, die Berufung auf die Originalurkunde St. 1849, in welcher Bischof Peter von Como nicht mehr als Erzkanzler fungiert. Denn nichts nöthigt uns, diese Urkunde dem Jahre 1004 zuzuweisen. Die Angaben ihrer Datierung⁶ scheinen zunächst sich zu widersprechen, würden aber jedenfalls die Einreihung zum 27. Februar 1005 (so das Königsjahr) ebenso gut gestatten wie diejenige zum 28. Februar 1004 (so das Incarnationsjahr). Es kommt hinzu, dass bei der Annahme einer Berechnung der Jahresangabe nach dem Calculus Florentinus der Widerspruch in der Datierung aufgehoben wäre und die über-

1) Noch Provana 377 giebt die Urkunde zu 1005; Gfrörer VI, 62 lässt die Frage unentschieden (ibid. 83 citiert er die Urkunde zu 1005); Pabst bei Hirsch JB. II, 373 f. N. 3 und ihm folgend Stumpf, Löwenfeld 27 mit N. 3 und Sackur II, 4 entscheiden sich für 1004. Ueber die Frage der Echtheit vgl. unten S. 466. 2) Sie lautet nach einer verlässlichen Copie: 'Datum quinto kal. febr. anno dominicae incarnationis millesimo quinto, anno vero domini Ardoini serenissimi regis regnante anno tertio', und es kommt nicht in Betracht, wenn eine unzuverlässige Ueberlieferung (der Druck in der unten näher zu behandelnden Sammlung 'Diplomata comitum Valpergiae'), deren Urheber vor den willkürlichsten Eingriffen nicht zurückscheute, im Hinblick wohl auf den weiten Abstand von den auch bei ihm vorangehenden DD. St. 1846. 1847, vielleicht auch in richtiger Kenntniss von Bischof Eberhards Auftreten im Jahre 1004, das Incarnations- und Königsjahr um je eine Einheit herabgesetzt hat. 3) Ueber deren Datierung vgl. Bresslau in N. A. XX, 151 f. 4) Wenigstens ist es wahrscheinlicher, dass die Absetzung auf dem Römerzugs erfolgte, als dass Heinrich sie bereits vor diesem vornahm, da der König zunächst sich nur wenig mit der Ordnung der italienischen Verhältnisse befasste; vgl. Bresslau in N. A. XX, 128. 5) Auch Hirsch JB. I, 313 N. 2 will beide Möglichkeiten — Tod oder Absetzung Peters — in gleicher Weise gelten lassen. 6) 'Data tertio kal. marcias anno dominicae incarnationis millesimo quarto, anno vero domni Ardoini regnantis quarto'. 1004 war Schaltjahr.

einstimmenden Angaben auf den 27. Februar 1005 weisen würden. Danach wird man kein Bedenken tragen, die beiden Urkunden St. 1848 und 1849 ins Jahr 1005 zu verlegen.

Ist nun Peter zwischen dem 28. Januar und dem 27. Februar dieses Jahres gestorben? Vielleicht. Doch scheint mir eine andere Erklärung des Umstandes, dass das D. St. 1849 ihn nicht mehr als Erzkanzler nennt, näher zu liegen. Zugleich mit dem Erzkanzler verschwindet nämlich auch der bisherige Kanzler Cunibert, der wie Peter in den DD. St. 1840—1848 seines Amtes waltet¹, aus der Recognition, er aber um einem anderen Manne Platz zu machen: das D. St. 1849, welches einen Erzkanzler überhaupt nicht nennt, ist von einem neuen Kanzler, Gotefredus, recognoscirt. Will man nun nicht annehmen, dass Peter und Cunibert in dem immerhin kleinen Zeitraum zwischen dem 28. Januar und dem 27. Februar 1005 starben, so wird man bei der Gewissheit des Ausscheidens Cuniberts aus der Kanzlei vermuthen, dass sein Nachfolger eine Nennung des Erzkanzlers nicht für nöthig hielt oder vergass, wie das Eschatokoll und insonderheit die Recognition des D. St. 1849 auch andere Eigenarten aufweist². Hieraus wird man nun freilich geneigt sein, einen Schluss auf beginnende Unordnung in der Kanzlei zu ziehen. Und nimmt man hinzu, dass wir von da an überhaupt keine Urkunde Arduins mehr besitzen, so liegt die Annahme nahe, dass diese mit dem Ausscheiden Cuniberts beginnende Unordnung der Anfang der Auflösung aller Verhältnisse gewesen sei.

Was wir sonst über die beiden Kanzler Arduins wissen, ist wenig. Cunibert war Propst von Vercelli, wie wir aus dem D. St. 1847 erfahren, in welchem Arduin die Verdienste des Kanzlers durch die Bestätigung des Hofes Desana³ und die Verleihung verschiedener Gerechtsamen dasselbst belohnt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Propst und Kanzler Cunibert mit dem 'Cunibertus archipresbiter' identisch, dessen Güter Otto III. im Jahre 999 zugleich

1) In den DD. St. 1845. 1846 ist der Namen des Kanzlers abgerissen bzw. abgeschnitten, in D. St. 1847 ist nur noch das letzte s lesbar. In das D. St. 1839 wurde gleichfalls Cunibert als Recognoscent übernommen.
2) Man beachte in der Recognition 'prescivit' und die Bezeichnung des Kanzlers als Mailänder Presbyter, in der Datierungszeile das Fehlen von Indiction, Ausstellort und Apprecatio. 3) 'curtem Desianam'; vgl. (Jacopo Durandi) 'Della marca d'Ivrea' (Torino 1804) 84; Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont 226. Ein Placitum von 996 (Hist. patr. mon. ch. I, 301) nennt Cunibert als Propst und Archipresbyter.

mit denjenigen Arduins und anderer dem Bisthum Vercelli schenkte¹. Hierzu passt es auch auf's beste, dass wir ihn nun in directem Gegensatz zu Bischof Leo von Vercelli bei der Partei und im Dienst König Arduins finden. Der Kanzler Gotefredus nennt sich in der von ihm recognoscierten Urkunde 'sanctę Mediolanensis aeclesiae presbiter'. In ihm haben wir wohl den späteren Abt Gottfried von S. Ambrogio zu Mailand zu erblicken, der bereits als Mailänder Archidiacon zu Wilhelm von Volpiano, dem Abt von S. Bénigne zu Dijon, einem Anhänger Arduins, in Beziehungen stand².

Fragen wir uns nunmehr, was wir nach dem Stand des Materials über die Notare der Kanzlei Arduins sagen können, so werden wir unser Augenmerk zunächst zur Schriftvergleichung auf die erhaltenen Originale richten. Im Original überliefert sind die fünf DD. St. 1840. 1844. 1846. 1847. 1849, wovon drei allerdings, die DD. St. 1844. 1846. 1847, nur in verstümmelter Gestalt³. An den Urkunden St. 1846 und 1849 haben je zwei Schreiber gearbeitet, indem bei jener die Recognition, bei dieser die Worte 'Ardoini serenissimi et' der Signumzeile, die Recognition und das Tagesdatum eine andere Schrift als die übrigen Theile der beiden Urkunden aufweisen⁴. In dem ganzen so gestalteten Material findet sich nur einmal eine Schriftgleichheit, indem der Haupttheil des D. St. 1846 (für Teudebert von Ivrea) und das D. St. 1847 (für den Kanzler Cunibert)⁵, wie mit völliger Sicherheit behauptet

1) DO. III. 323 (MG. DD. II, 750 Z. 33). Vgl. Sackur I, 318 N. 5.

2) Ueber diesen Archidiacon Gotefred vgl. Sackur I, 348 f. 3) Der schlechte Zustand der Originale, über dessen Gründe wir oben schon sprachen (S. 456 f. mit N. 1), zeigt sich auch darin, dass uns nicht ein einziges Siegel Arduins erhalten ist. Auf die Beschreibung eines solchen in der Fälschung St. 1839 ('cum sigillo cere albe, in quo est efigies regis sedentis cum ense nudo in manu dextera et in sinistra pomum cum litteris circumquaque dicentibus: ARDUINUS DEI GRATIA REX LANGO-BARDORUM') wäre nur dann etwas zu geben, wenn der Fälscher noch ein echtes Siegel hätte sehen können, was einigermaßen fraglich erscheint.

4) Es ist sehr wohl möglich, dass die genannten Stücke in den Eschatokollen der DD. St. 1846 und 1849 von den Kanzlern Cunibert bezw. Gotefred selbst herrühren. Dass auch unter den Ottonen der Kanzler der italienischen Kanzlei zuweilen Theile des Eschatokolls schrieb, ist neuerdings recht wahrscheinlich gemacht worden. Vgl. Sickel in Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsf. II, Ergänzungsbd. 103 und ebenda XII, 220 N. 1, sowie in MG. DD. II, 3 Z. 18—22, ebenda 386b Z. 12—15 und 456 Z. 20—22; Kehr 60 f. 5) D. St. 1846 (vgl. Darmstädter 207) ist ausgestellt zu Pavia, dem Königsjahre nach vor dem 15. Februar. Von dem D. St. 1847 ist keine Datierung erhalten, und es war eine solche vielleicht auch nie vorhanden. Ob die Angabe in dem Drucke Guichenons

werden kann, von derselben Hand herrühren. Die Gleichheit der Schrift in diesen beiden Urkunden gewinnt jedoch dadurch noch ein besonderes Interesse, dass sich dieselbe Hand anderweit noch einmal nachweisen lässt: die Urkunde DO. III. 408, welche von einem sonst bei Otto nicht nachweisbaren Ingrossator herrührt, zeigt genau die gleichen Schriftzüge wie unsere beiden DD. Sie wurde 1001 für den Markgrafen Odelrich Manfred II. von Turin gegeben und rührt vermuthlich von einem diesem nahestehenden Cleriker her. Wir wissen heute, dass auch Markgraf Odelrich einer der entschiedensten und ausdauerndsten Gegner Heinrichs II. gewesen ist¹; um so erklärlicher ist es, wenn der Mundator des DO. III. 408 in Arduins Kanzleidienst übertrat. Dass der Schreiber der DD. O. III. 408 und St. 1846. 1847 diese drei Urkunden auch verfasst hat, ergibt eine Vergleichung ihrer Dictate. Derselbe Verfasser lässt sich aber noch einmal nachweisen: auch das Dictat des von einem anderen Schreiber mündierten D. St. 1849 (für Alberich von Gassino²) rührt von ihm her. Die folgende Zusammenstellung soll die Identität der Verfasser der genannten Urkunden erweisen.

Zur Erläuterung seien einige Bemerkungen vorausgeschickt. Während das D. St. 1846 nur im Original-Fragment vorhanden ist, steht uns für das D. St. 1847 ausserdem noch eine Copie vom Jahre 1780 zur Verfügung, welche, wenn auch nicht alle, so doch einen grossen Theil der Lücken des Originals ersetzt³. Die Stellen jedoch, für welche uns keine Ueberlieferung zu Gebote steht, und die wir daher nach den Urkunden gleichen Dictats ergänzen mussten, sind im Folgenden in eckige Klammern

(Bibliotheca Sebusiana, cent. II n. XC, bei Hoffmann, Nova scriptorum ac monumentorum collectio I, 322) 'Datum anno incarnat. dominicae 1003' Ueberlieferung oder Ergänzung ist, muss dahingestellt bleiben; vgl. über die Quelle Guichenons unten S. 470 und 476 N. 2. Doch wird man gewiss auch fernerhin gut thun, das D. St. 1847 mit dem D. St. 1846 zusammenzustellen. 1) Mit Recht hat schon Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II⁵, 615 die Erwähnung eines Manfred in einem Schreiben Leo's von Vercelli vom Jahre 1016 auf Odelrich bezogen. Vgl. über denselben Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. I, 373 ff.; Bloch in N. A. XXII, 29. Domenico Carutti, Il conte Umberto I. e il re Ardoino (Roma 1888) 24 f., ist freilich bezüglich der Parteilichkeit Odelrichs noch entgegengesetzter Ansicht, was bei dem souveränen Ausserachtlassen der deutschen Litteratur einschliesslich der Jahrbücher, wie wir es leider auch in diesem fleissigen Werke antreffen, nicht Wunder nehmen kann. 2) 'Albericus villae Gassingo habitator'; Gassino im District Turin. Ueber die Datierung dieser Urkunde vgl. oben S. 458 f. 3) Der Verfertiger der Copie, der sardinische Unterarchivar F. Marino, konnte, obgleich er zur Auffrischung des verblassten Originals eine Reagenz-Tinctur anwandte, doch nicht mehr alles erkennen, beschädigte hingegen bei seinem Verfahren das Original in starker Weise, sodass seine Abschrift von grosser Wichtigkeit ist.

gesetzt: in dieser Weise zur Ergänzung der DD. St. 1846. 1847 beizutragen, ist ein Nebenzweck unserer Zusammenstellung. Das DO. III. 408 bezeichnen wir dabei der Gleichmässigkeit halber mit seiner Stumpf-Nummer 1266. — Zu beachten ist ferner, dass die DD. St. 1266 und 1846 auf eine ältere Vorlage zurückgehen. Bezüglich des ersteren bemerkte dies schon Sickel in seiner Vorbemerkung; für letzteres ergibt es sich aus der auffallenden, weitgehenden Uebereinstimmung seiner Arenga mit derjenigen einer in dieser Form nur im Codex Udalrici überlieferten Urkunde Heinrichs II. für Michelsberg (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, Monum. Bambergensia, S. 33 n. 11; künftig DH. II. 389), welcher jene mehr gleicht als die verwandten Arengen der DD. O. III. 268. 304. Mögen unsere beiden Urkunden nun die gleiche oder (was wahrscheinlicher ist) eine verwandte Vorlage gehabt haben, jedenfalls werden wir die starken, sich nur in ihnen, nicht auch in einem der DD. St. 1847. 1849 findenden Uebereinstimmungen (so in der Dispositio, der Poenformel u. s. w.) für unsere Dictatvergleiche nicht verwerthen.

si nostrorum fidelium petitionibus adsumum praebemus 1266; [si nostrorum] fidelium petitionibus adsumum praebemus 1847; si petitionibus nostrorum fidelium assensum prebuimus 1849.

devocios eos¹ nostrae fidelitatis obsequio fore minime titubamus 1266; devocios eos fore nostrae fidelitatis obsequio minime [titubamus] 1847; promtiores eos esse in nostra obsequia minime titubamus 1849.

idcirco noverit 1266. 1847.

omnium fidelium sanctae dei aeclesiae nostrorumque presentium ac futurorum 1266. 1846. 1847.

quod 1266; eo quod 1849.

interventu [ac petitione] 1846; interventu ac petitione 1847. 1849.

cum omnibus . . . pertinentiis et adiacenciis 1846; cum omnibus pertinentiis et adiacentiis 1849.

cum . . . silvis stalareis 1266. 1846. 1849.

quae dici vel nominari possunt 1266. 1847. 1849.

ad eandem cortem . . . respicientibus 1266; ad ipsam cortem aspicientibus 1847.

confirmamus et corroboramur . . . in integrum. Insuper confirmamus nos et . . . corroboramur . . . [in]² integrum 1266; concedimus et donamus . . . et . . . largimur . . . in integrum. Insuper tribuimus 1846; corroboramus et confirmamus . . . in integrum. Verum etiam concedimus atque donamus 1847; in integrum . . . confirmamus corroboramus concedimus et largimur 1849.

cum . . . districtis teloneis . . . universisque redibicionibus 1266; omne dstrictum mercata teloneum curaturam [cum omnibus publicis] redibicionibus 1846; omne publicum dstrictum mercata teloneum . . . curaturas omnemque publicam redhibitionem 1847.

de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium transfundimus ac delegamus 1846; [de nostro iure ac dominio in] praefati Cuniberti ius et dominium omnino transfundimus ac delegamus 1847.

habeat teneat firmiterque possideat 1266; habeant teneant firmiterque possideant 1846; [habeant teneant] firmiterque possideant 1847.

vel cui ipse dederit 1266; [ipse vel quibuscumque³ ipse] dederit 1846; ipse Cunibertus . . . suique heredes aut cuicumque ipse dederit . . . ipse suique heredes vel quibuscumque [ipse dederit] 1847; predicti Alberici suique eredum aut cui ipse dederit 1849.

1) Wohinter nicht, wie MG. DD. II, 842 Z. 1 mit N. a vorge schlagen wurde, 'in' zu ergänzen ist. 2) Dies Wort fiel versehentlich aus; vgl. MG. DD. II, 842 Z. 28 mit N. a. 3) Natürlich könnte hier entsprechend auch anders ergänzt werden.

eo videlicet [ordine] 1846; eo videlicet ordine 1849.

molestare inquietare per placita fatigare presummat 1266; inquietare molestare vel disvestire presum[at] 1847; disvestire inquietare et molestare presumat 1849.

ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur 1266. 1846. 1847. 1849.

Haben wir so einen Notar mit völliger Sicherheit als den Verfasser und Schreiber der DD. St. 1846. 1847 und als den Verfasser des D. St. 1849 festgelegt, so können wir mit gleicher Zuverlässigkeit einen zweiten allerdings nicht finden. Doch werden wir nach den folgenden Ausführungen wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit noch einen weiteren Notar erkennen dürfen.

Die drei nur abschriftlich in zwei eng mit einander zusammenhängenden Copialbüchern erhaltenen Urkunden St. 1841. 1842. 1843 für das Bisthum Como¹ ergeben zwar bei der starken Anlehnung zweier derselben an Vorurkunden² naturgemäss für eine Dictatvergleichung nur wenig. Doch rühren sie aller Vermuthung nach von demselben Schreiber her, da Protokoll und Esckatokoll fast völlig übereinstimmen³. Und dies ist namentlich in einer Hinsicht merkwürdig und wichtig. Als Jahresdatum findet sich in den drei Stücken gleichlautend: 'anno dominice incarnationis nonagesimo millesimo secundo'. Man würde diesen räthselhaften Fehler der Ueberlieferung unserer drei Como-Stücke zur Last legen, wenn er sich nicht noch einmal vorfände, und zwar in einer Urkunde für einen anderen Empfänger und mit ganz anderer Ueberlieferung. Das (gleichfalls nur abschriftlich erhaltene⁴) D. St. 1845,

1) Datirt vom 25. März 1002 mit dem Ausstellort 'Castro Montigio', heute Montiglio; vgl. Franc. Fossati im Periodico della società storica Comense III, 190 N. 1; Darmstädter 255. Zu den drei DD. s. auch Giuseppe Rovelli, Storia di Como II, 79; Hirsch JB. I, 238 mit N. 3; Darmstädter 84. 89. Zweifel an der Echtheit, die geäußert wurden, sind völlig unbegründet.

2) Das D. St. 1841, eine allgemeine Bestätigung der Privilegien, insonderheit der Immunität, ist im Wesentlichen eine Wiederholung des DO. II. 166 mit wenigen Erweiterungen; D. St. 1842 enthält die Schenkung der Burg Bellinzona und ist neu verfasst; D. St. 1843 erneuert in engstem Anschluss an DO. III. 207 die Schenkung der Klausen und der Brücke zu Chiavenna, indem es aber die Schenkung der Grafschaft Chiavenna noch hinzufügt. Der letztere Zusatz wurde 1004 von Heinrich II. (D. St. 1384 = DH. II. 75) wieder gestrichen, während derselbe die Schenkung Bellinzona's bestätigte (D. St. 1383 = DH. II. 74).

3) Eine Abweichung ist die Hinzufügung des Wortes 'serenissimi' bei der Angabe des Königsjahres in dem D. St. 1843, während 'recognovi' in D. St. 1841 und das Fehlen von 'amen' in D. St. 1843 vielleicht nur Fehler der Ueberlieferung sind. 4) Und zwar in einer lückenhaften Copie des 13. Jh., die an beiden Seiten angerissen ist. Die gleichfalls auf diese Copie zurückgehende Vorlage Ughelli's (vgl. über dieselbe unten S. 475

durch welches Arduin der bischöflichen Kirche zu Lodi das Flussgold der Adda in dem Gebiete von Cavenago und Galgagnano schenkt, weist in der Angabe des Incarnationsjahres dieselbe Eigenthümlichkeit auf¹, wie sein Eschatokoll auch sonst demjenigen der DD. St. 1841—1843 fast völlig entspricht². Wenn es also nicht nach dem Muster der Comeser Urkunden hergestellt ist, muss es von dem gleichen Schreiber herrühren. Derselbe wäre also kein Parteischreiber, sondern ein Kanzleibeamter gewesen, was angesichts des Umstandes, dass die DD. St. 1841—1843 für Peter von Como, den Erzkanzler Arduins, gegeben sind, nur natürlich erscheinen kann. Die Gleichheit der Verfasser kann indessen nicht mit derselben oder auch nur einer ähnlichen Wahrscheinlichkeit behauptet werden, da die Urkunde für Lodi zu denen für Como im Dictat fast keine Beziehungen aufweist; doch kann in diesem Falle ein endgültiges Urtheil bei der Dürftigkeit des Materials natürlich nicht abgegeben werden.

Es bleibt noch übrig, einiges über die drei bisher nicht behandelten Urkunden St. 1840. 1844. 1848 zu sagen, die keine Beziehungen zu einer anderen Arduinurkunde erkennen lassen und vermuthlich alle drei von Parteischreibern herrühren.

Das D. St. 1840 für S. Salvator zu Pavia, ausgestellt ebenda am 20. Februar 1002³, ist eine wortgetreue Wiederholung des in ihr erwähnten DO. III. 375⁴; die Schrift

mit N. 2), welche zweifellos auch hier willkürlich ergänzt hat, kann an einigen Stellen (so namentlich am Anfange) immerhin noch etwas mehr als wir gelesen haben. Das Fehlen des Tagesdatums in der Urkunde liegt wahrscheinlich nur an der lückenhaften Ueberlieferung. 1) Als Curiosum verdient erwähnt zu werden, dass Ughelli, der bei dem Drucke des D. St. 1845 (*Italia sacra* IV¹, 901 f.; IV², 661) das 'nonagesimo' einfach weglässt, das D. St. 1842 zu 1092 giebt und zwar als Urkunde Heinrichs IV., indem er 'Arduinus' kühn und consequent in 'Henricus' ändert, ein Fehler, den Coleti in der zweiten Auflage Ughelli's in einer Note richtig stellt (*Italia sacra* V¹, 281 f.; V², 289 f.); vgl. auch J. M. Endter, *De Ardoino marchione Eporediae . . . rege Italiae* (Altorfii 1730) 28. 2) Die einzige Abweichung ist die Hinzufügung der Worte 'serenissimi et invictissimi' bei der Angabe des Königsjahres (vgl. dazu oben S. 463 N. 3), während die Indiction XII (statt XV) wohl nur Fehler der Ueberlieferung ist (auch in der Original-Urkunde St. 1844 ist XU so geschrieben, dass XII gelesen werden könnte). 3) In Pavia war ja Arduin nur fünf Tage vorher gekrönt worden. Vgl. auch Hirsch JB. I, 238 mit N. 2. 4) Besonders schön zeigt sich die slavische Abhängigkeit in der sinnlosen Aenderung des in der Vorurkunde durch Correctur entstandenen Wortes 'miliariorum' (MG. DD. II, 802 Z. 35. Ursprünglich stand hier 'miliariū'; dann wurde u in o corrigiert und ein starker, nach unten führender Strich hinzugefügt) in 'miliarum per'.

ist dieser von Her. C mündigten Vorurkunde vollständig nachgezeichnet, und im Dictat zeigt der Verfasser an den wenigen Stellen, wo er abzuweichen genöthigt war, neben Italianismen auch eine grosse Unbeholfenheit¹. Auch aus dem Anfangsprotokoll, in welchem 'et individuae' der Vorurkunde in 'individuaeque' geändert ist und die Worte 'divina providente clemencia' selbständig hinzugefügt sind, ist zu erkennen, dass von dem Schreiber der Urkunde keine andere der uns erhaltenen Arduinurkunden herrührt, indem ein solches Protokoll nicht mehr wiederkehrt. Die Annahme, dass wir es mit einem Parteischreiber des Salvatorklosters zu thun haben, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Beobachtung, dass derselbe seine mangelhafte Kenntniss in den Kanzleibräuchen auch darin erwies, dass er der Urkunde kein Chrismon voranstellte². Aehnlich wird unser Urtheil über das am 22. August 1002 für das Salvatorkloster zu Lucca gleichfalls zu Pavia gegebene D. St. 1844 lauten³. Der Context ist auch hier im Wesentlichen einer Vorurkunde, dem DO. I. 266, entnommen, und nur am Schlusse finden sich grössere Aenderungen und Erweiterungen, ohne dass man aber den Verfasser, der hier einige durchaus charakteristische Wendungen zeigt, sonst nachweisen könnte⁴. Wir vermuthen, dass auch diese Urkunde nicht in der Kanzlei hergestellt wurde. Das D. St. 1848 für Fruttuaria⁵ schliesslich, wel-

1) So schreibt er statt 'a genitore nostro' der Vorurkunde (MG. DD. II. 802 Z. 24) 'a tertius Otto'(!), statt 'dono memoratae avi nostrae' (ibid. Z. 26) 'dono bone memoriae domne Adadheleide impratrice'(!), wozu zu bemerken ist, dass in der Vorurkunde (Z. 20 f.) die Form Adalheidis vorkommt und der zweite Strich des zweiten a so an l geführt ist, dass ein flüchtig darauf geworfener Blick zuerst d lesen kann. 2) Hingegen ist das Monogramm kanzleigemäss. Es hat dieselbe Form wie die Monogramme der DD. St. 1841. 1842. 1843. 1845. 1846. 1847. Auch in den Urkunden St. 1844. 1849 ist die Grundform der Monogramme die gleiche, die Vertheilung der Buchstaben im Einzelnen aber abweichend. Von D. St. 1848 ist kein Monogramm erhalten. 3) Bezüglich der Ueberlieferung dieser Urkunde sei bemerkt, dass die namentlich zu Anfang grossen Lücken des Originals, von welchem verschiedene Stücke abgerissen sind, sich alle aus einer Copie des 18. Jh. und dem bei (Barsocchini) *Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca* V 3 (Lucca 1838), 650 f. n. MDCLXXIX nach einer Abschrift F. M. Fiorentini's gebotenen Druck ergänzen lassen. 4) Nur die Worte '... in integrum. Insuper ...' entsprechen dem D. St. 1846, ohne dass aber sonst eine Aehnlichkeit mit den Dictaten des Verfassers dieser Urkunde vorhanden wäre. Charakteristische und in keiner anderen Arduinurkunde begegnende Wendungen finden sich namentlich in der Corroboratio (so weit sie nicht auf die Vorurkunde zurückgeht) und dem Eschatokoll des D. St. 1844. 5) Ueber die Datierung vgl. oben S. 457 ff. Ausstellort ist Vercelli.

ches nur abschriftlich erhalten ist, wurde einiger auffälliger Wendungen im Dictat wegen schon verschiedentlich für unecht oder doch verdächtig gehalten¹. In der That wird wenigstens ein Ausdruck ('totius Italiae nationis salutem') schwerlich in der Urschrift gestanden haben². Doch lässt sich derselbe durch eine leichte Emendation (etwa 'totius Italici nostri regni salutem') ganz unauffällig machen, und sonst berechtigt uns nichts zu einem Zweifel an der Echtheit des Stückes. Der Ausdruck 'simoniaca haeresis', welchen man hervorhob, kann eben in dieser Zeit auch anderweitig zum erstenmal belegt werden³, und die sonstigen Eigenarten des Dictats erklären sich vollkommen bei der Annahme seiner Entstehung ausserhalb der Kanzlei.

Hiermit sind wir am Ende unseres Versuchs, eine Geschichte der Kanzlei Arduins zu geben, angelangt, und es erübrigt uns noch ein Eingehen auf die drei modernen Fälschungen (St. 1839. 1850. 1851), die wir zu Beginn dieser Untersuchung von den übrigen Urkunden auschieden.

Die erste derselben, die angeblich am Tage der Krönung zu Pavia ausgestellte Urkunde St. 1839 für S. Ambrogio zu Mailand, welche von Stumpf wohl nur versehentlich ursprünglich für echt gehalten war, ist wie später von ihm so von zahlreichen anderen Forschern bereits als Fälschung bezeichnet worden⁴. Und in der That ist daran,

1) Provana 216 f. N. 2 (vgl. 251 f.) will die Urkunde nicht für falsch, sondern für interpoliert erklären, wogegen Gfrörer VI, 62 f. für die Echtheit eintritt. Pabst schliesst sich bei Hirsch JB. II, 373 N. 3 der Ansicht Provana's an. Sackur II, 4 f. behandelt die ganze Urkunde als echt, auch die Worte 'totius Italiae nationis' (ibid. 3 N. 3). 2) Was Gfrörer a. a. O. unter Polemik auf alle 'Kritiker von dem Schlage derer, die in Worten klaben, und mit denen wir in Deutschland so reichlich gesegnet sind' zur Vertheidigung dieser Worte vorbringt ('ein Fürst, der sich in einer so bedenklichen Lage befand, wie Ardoin, musste nothgedrungen das Banner italienischer Nationalität aufpflanzen'), hat jedenfalls mit Recht keinen Eindruck zu machen vermocht. Die von Provana angeführte Stelle bei Lupi, Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II, 393 f. ('nomine Iohanna natione eius Italie') kann gar nicht zum Vergleich herangezogen werden, da eine derartige Bezeichnung zur Herkunft einer Person in Privaturkunden und Placiten ganz alltäglich ist. 3) In einer Urkunde Heinrichs II. (St. 1653 = DH. II. 369, vgl. die Vorbemerkung hierzu) und einer solchen Benedicts VIII. (Jaffé-Loewenfeld 4052; ibid. 4045 begegnet der Ausdruck 'simoniaca pravitas'). 4) Vgl. oben S. 456. Ich nenne von anderen Forschern: Muratori in einem Schreiben an Terraneo vom 14. August 1737, bei Terraneo, La principessa Adelaide (Torino 1759) II, 26 N. 1; Provana 16 f. mit N.; Carutti 263; Bresslau, JB. I, 374 und Urkundenlehre I, 901 N. 1. Bei Hirsch JB.

dass diese Urkunde lediglich das Machwerk eines Betrügers sei, in keiner Weise zu zweifeln. Man braucht gar nicht auf die zahlreichen formalen und inhaltlichen Mängel oder auf die ganz ungeheuerliche Zeugenliste¹ hinzuweisen, es genügt die Feststellung, dass das angebliche Transsumpt vom 6. August 1194, auf welches die ganze Ueberlieferung zurückgeht, von der Hand desselben Fälschers herrührt, von dem im Mailänder Staatsarchiv noch ein ganzer Stoss ähnlicher Machwerke beruht². Muratori³ macht uns den Fälscher auch namhaft, indem er den Mailänder Carlo Galluzzi als denselben bezeichnet, und wir dürfen dieser Angabe Glauben beimessen. Es ergibt sich dies aus einer Betrachtung verschiedener Sätze der Urkunde, die offenbar den Zweck der ganzen Fälschung bilden. Jedem Leser muss nämlich sofort das grosse Interesse des Verfassers für die Genealogie Arduins auffallen. Da nennt uns der König zunächst als denjenigen, der ihn an ein den Heiligen Mailands abgelegtes Gelübde gemahnt habe: 'Widonem reverendum Papiensem episcopum archicapelanum et consanguineum nostrum'; davon dass Bischof Wido von Pavia⁴ ein Verwandter Arduins gewesen sei, wissen wir sonst natürlich nichts, und die Angabe, er sei dessen Erzkaplan gewesen, lässt die Kenntniss des Verfassers in recht bedenklichem Lichte erscheinen, zumal in das Eschatokoll der Fälschung der Name des wirklichen Erzkanzlers richtig übernommen wurde⁵. Aber die Verwandtschaft Wido's ist nur ein

geschieht der Urkunde gar keine Erwähnung. Auch Löwenfeld 21 N. 2 und Sackur I, 318 N. 5 citieren sie wohl nur versehentlich. Die Citate aus der Urkunde werden im Folgenden nach dem angeblichen Transsumpt vom 6. Aug. 1194 gegeben. 1) Als Zeugen werden uns zuerst acht Bischöfe genannt, deren Namen der Verfasser der (zuerst 1671 erschienenen) Fälschung sehr wohl aus Bd. I, II und IV von Ughelli's *Italia sacra* (ed. I. 1644. 1647. 1652) genommen haben kann. Dann folgt 'Herzog Hugo von Etrurien', womit Markgraf Hugo gemeint ist, der aus Puccinelli's *Istoria di Ugo il Grande duca della Toscana* (ed. I. 1643, ed. II. 1664) bekannt war. Von ihm an lautet die Zeugenliste: 'Hugo Etrurie, Teuto Spoleti duces; Gulielmus Montisferetri, Fulco Estensis, Albertus Pallavicinus, Manfredus Salinarum marchiones; Guidotus de Colalto, Manfredus et Rainerius Cunei, Ruitprandus Modiliane, Manfredus de Castello, Luitulfus Veronensis, Atto Brixie, Languscus Laumelli, Guigo Corigii, Otto Dertone comites'. Dem braucht wohl nichts hinzugefügt zu werden. 2) Ich verdanke diese Mittheilung Herrn Dr. Bloch. 3) A. a. O. Auch dass eine im Mailänder Staatsarchiv beruhende Copie von 1665 'ad petitionem, instantiam et requisicionem D. Caroli Gallucci' aufgenommen wurde, erhärtet die Angabe Muratori's. 4) Dieser Namen war auch aus A. M. Spelta, *Historia* (Pavia 1602) 257 bekannt. 5) 'Cūpertus vice Petri Cumani episcopi archicancellarii infirmi (!) recognovit et subscriptit'; vgl. dazu die Recognition des D. St. 1846 (wo Ughelli 'Cumbertus' druckt) und das, was unten (S. 473 f.) über die Beziehungen der Fälschungen zu

geringes gegenüber den interessanten Aufschlüssen, welche uns sonst diese Urkunde in genealogischer Hinsicht giebt; ich führe die folgenden Sätze an:

‘*Preterea cum regium nostrum monasterium positum intra civitatem nostram Mediolani, ubi dicitur intus vineam, cui preesse videtur venerabilis domina Waldrada consanguinea nostra, quod piissimus rex Desiderius¹ antiquus avus noster a fundamentis in honorem beate virginis Marie instauravit eiusque descendentes² maiores et consanguineos nostros et alii fideles variis donationibus auxere et imperatores et reges multis privilegiis et preceptis munierunt, precipue beate memorie imperatoris Berengarii abavi, item Berengarii avi et Adelberti regum patruī nostri, qui antiquata rescripta renovando nova concedendo nobis valde commendatum sit ab dilectissima³ coniuge nostra Berta . . .*

‘. . . ut intensius pro conservatione regni nostri ac requie animarum bone memorie Dodonis marchionis et Bertrade comitis quondam genitorum nostrorum ac Berengarii et Arcuini filiorum et domine Berte eorum matris nostre prime coniugis intercedant, ac etiam, ut deus miseatur nobis ac domine Berte consortis nostre et Otonis et Widonis et Hugonis filiis nostris’.

Dies dürfte genügen. Ein herrlicher Stammbaum entsteht vor unseren Augen, von Desiderius, dem letzten König des alten Langobardenreichs, herab über die beiden Berengare und Adalbert zu Arduin; von diesem erfahren wir Vater und Mutter, ferner dass er zweimal verheirathet war, dass seine beiden Frauen Berta hiessen, und dass aus der ersten Ehe zwei, aus der zweiten drei Söhne entsprossen, die uns gleichfalls mit Namen genannt werden⁴.

diesem D. gesagt wird. Hat unser Fälscher etwa den ‘archicapellanus’ und den ‘archicancellarius’ noch im 11. Jh. für zwei verschiedene Personen gehalten? 1) ‘Desiderius’ Hs. 2) ‘desendentes’ Hs. 3) ‘dilectissima’ Hs. 4) Ueber Arduins Familie handelten u. a. Muratori, Delle antichità Estensi ed Italiane (Modena 1717), 104 f., und Annali d’Italia VI 1 (edizione arricchita, Roma 1753), 15 f.; Endter 5—8 und 32—38; Provana 47—58; Carutti 221 f. 227 ff. 257 ff. (und Archivio storico Italiano, quarta serie X, 186 ff.); Gfrörer V, 506—508 und VI, 140—142; Hirsch JB. I, 237; Pabst bei Hirsch JB. II, 458—461. Doch beruhen auch die Ergebnisse Pabsts hauptsächlich auf der von uns als gefälscht zu erweisenden Urkunde St. 1851. Sicher ist, dass Arduins Vater Dado hiess, seine Gemahlin, die öfters als Intervenientin auftritt, Berta, und einer seiner Söhne Ardicinus, den der Fälscher wohl mit seinem ‘Arcuinus’ meinte (vgl. hierüber und über die Frage, woher der Fälscher seine Kenntniss hatte, unten S. 471 f. mit N. 4). Von einer zweimaligen Ehe Arduins wissen wir so wenig etwas als von dem Namen seiner Mutter und seiner anderen Söhne (den Namen Hugo konnte der Fälscher aus Ughelli IV¹, 1496 = IV², 1069 nehmen; vgl. das S. 475 N. 1 über die Chronik

Eben diese genealogischen Aufzählungen sind es, die dafür sprechen, dass Galluzzi in der That unsere Urkunde verfertigt hat. Derselbe ist ein berühmter Fälscher des 17. Jh.¹, der sich mit Vorliebe italienischer Adelsgeschlechter und ihres Stammbaums gegen klingende Münze annahm, eine grosse Anzahl frecher Fälschungen auf dem Gewissen hat und im Gegensatz zu zahlreichen Berufsgenossen seine Betrügereien schliesslich mit dem Leben büsste. Mit ihm stand in enger Verbindung Jeronimo Biffi, der in seinem berühmten Werk '*Gloriosa nobilitas illustrissimae familiae Vicecomitum*' (Mediolani, ex typographia Ludovici Montiae, 1671) eine ganze Reihe dieser Fälschungen Galluzzis abdruckte, '*ad perennem gloriam*' der Visconti, wie er selbst schon auf dem Titel erklärt. Es handelte sich ihm darum, für die Visconti — deren Geschlecht bekanntlich mit dem Erlöschen der herzoglichen Linie keineswegs ausgestorben war und noch heute in verschiedenen Zweigen blüht — und namentlich für seinen Gönner Theobald Visconti und

von Fruttuaria Gesagte. Der Arduin, von dem Carutti 233 N. 2 nach Hist. patr. mon. ch. I, 714 einen Sohn Guido nachweist, ist natürlich nicht der unsrige. In den Briefen Leo's von Vercelli an Heinrich II., N. A. XXII, 16 ff., werden nur allgemein die filii Ardoini erwähnt; unbekannt war dem Fälscher hingegen, was wir sonst über Arduins Geschwister wissen (vgl. Provana a. a. O.). Indessen wird das hier über Perinza Gesagte von Carutti 240 und an der von Sackur II, 1 N. 1 citierten Stelle mit Grund bestritten; seine früher geäusserten Bedenken bezüglich Arduins Bruder Wibert hat Carutti 274 jedoch wesentlich eingeschränkt). Die ganze Verwandtschaft Arduins mit den Berengaren (um von derjenigen mit Desiderius völlig zu schweigen) ist lediglich fingiert, wie schon Muratori nachwies. Die Urkunde bei Provana 331 n. 1 nennt nicht unsern Arduin, sondern einen Markgrafen von Turin; vgl. Pabst bei Hirsch JB. II, 460 f. und Bresslau JB. I, 363 n. 5. 1) Vgl. über Galluzzi und Biffi Muratori, Ant. Est. I, 37 und in dem Briefe bei Terraneo a. a. O.; Endter 39 f. Weitere Aufklärungen ergäbe ein Studium der oben S. 467 erwähnten Acten im Mailänder Staatsarchiv. Dass Biffi (S. 49 ff. n. 12) der erste ist, der unsere Urkunde druckt, genügt fast schon allein zu einem Verdict. Aus dessen Vorrede, in welcher die Visconti als eines der vornehmsten Geschlechter Europas gepriesen werden, sei hier folgende, den Zweck des Werkes zeigende Stelle angeführt: '*Parentes familiae ferebantur primum reges Longobardorum; verum cum in tanta dissensione scriptorum minime constaret, quisnam gentem hanc multiplici diademate coronatam genuisset, tandem diplomata ac tabulae postea repertae prodiderunt Desiderium . . . auctorem generis fuisse ac continuato familiae decore ab eodem profectum Adalgisium filium, tum Berengarium primum imperatorem, inde Berengarium secundum atque ex eo genitum Adalbertum, Arduinum denique, quorum omnium imperio Itali paruerunt*'. Die Ergebnisse werden am Schlusse in einer Stammtafel ('*genesis ex autenticis tabulis exarata et illustrium historicorum auctoritate comprobata*'), welche übrigens frühestens 1673 vollendet sein kann, zusammengefasst.

dessen Sohn Hercules den Nachweis zu führen, dass sie von königlichem Blut seien, Nachkommen der alten Langobardenkönige, der Berengare, Arduins. Zu diesem Zweck bediente er sich der Fälschung Galluzzi's.

Wenn Galluzzi seinem Freunde Biffi so auch hier bereitwillig zu Hülfe eilte, so war für ihn doch dessen Interesse für die Visconti keineswegs das allein bestimmende. Es gab in Italien noch andere Familien, die sich der gleichen Abstammung wie die Visconti rühmen wollten. Zu diesen gehörten in erster Linie die Grafen von Valperga, einer kleinen Burg bei Ivrea; Arduin von Ivrea unter ihre Vorfahren zu zählen, dünkte ihnen ihr höchster Stolz¹. Für diese Familie — das soll im folgenden gezeigt werden — hat Galluzzi die Urkunden St. 1850 und 1851 gefälscht, welche sonach in enger Beziehung zu St. 1839 stehen.

Die beiden DD. St. 1850. 1851 gehören schon ihrer Ueberlieferung nach zusammen. In der Biblioteca del Rè zu Turin existiert eine genealogischen Zwecken dienende Sammlung² gedruckter Urkunden, 'Diplomata comitum Valpergiae' tituliert, die aus dem 18. Jh. stammt. Sie enthält von Königsurkunden aus unserer Zeit die DD. St. 1839. 1845. 1847. 1840. 1846. 1847. 1848. 1850. 1851. 1621³, hauptsächlich also eine grosse Anzahl Arduinurkunden. Das D. St. 1851 ist nur in diesem Druck und in demjenigen Guichenons vom J. 1660 erhalten⁴; dass diese beiden Ueberlieferungen eng zusammenhängen, zeigt schon die Gleichheit der Lücken des Textes: sie gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Von dem D. St. 1850, das keine Urkunde Arduins, sondern ein von ihm mitbesiegeltes Notariatsinstrument seines Sohnes Otto zu sein vorgiebt, existiert ausserdem noch eine Abschrift des 18. Jh. in Pavia; doch hängen auch hier die drei Ueberlieferungen eng zusammen⁵.

1) Vgl. Guichenon, Bibl. Seb., cent. II n. III N. b, bei Hoffmann I, 188. Weitere Familien, die das gleiche genealogische Bedürfnis hatten, nennt Endter 35. Vgl. auch den Stammbaum bei Carutti 282. 2) Sie besteht aus 9 Theilen (in 3 Bände gebunden), deren jeder den Titel trägt: 'Diplomata, instrumenta atque alia documenta, e quibus colligitur et comprobatur series non interrupta Valpergiae Maxinique comitum Caluxii marchionum etc.' 3) Sic, 1847 zweimal. 4) Die wenigen Bruchstücke, die Castiglione bei Tesauro, Del regno d'Italia epitome, annot. 126 n. 563 von den DD. St. 1850. 1851 bietet, scheinen gleichfalls selbständig auf die gemeinsame Quelle unserer Ueberlieferung zurückzugehen; ob die Angabe des neunten Königsjahres in D. St. 1851 von Castiglione willkürlich hinzugefügt wurde, muss dahingestellt bleiben. 5) Vermuthlich gehen sie in gleicher Weise zurück auf die gemeinsame Vorlage (über welche hinaus es aber, wie wir sehen werden, gar nichts gegeben hat). Im Folgenden wird für die Citate aus dem D. St. 1850 die Paveser Abschrift, für

Die Urkunde St. 1850 ist angeblich Ende 1008 oder Anfang 1009¹ zu Pavia ausgestellt und enthält eine unter Zustimmung Arduins erfolgte Schenkung seines Sohnes Otto für S. Siro zu Pavia. Sie wurde bisher, so viel ich sehen kann, noch von niemandem beanstandet, ist aber schon an sich betrachtet als Fälschung zu bezeichnen. Ich erwähne nur, dass Arduin von Otto einmal 'metuendissimus pater' und ein andermal 'metuendissimus genitor' genannt wird, was eine völlig unmögliche Wendung ist, und dass auch die weitgehende Uebereinstimmung des D. mit einer Schenkungsurkunde des Markgrafen Konrad von Ivrea für Vercelli vom Jahre 987² die Thatsache der Fälschung erhärtet. Betrachten wir aber die Urkunde etwas näher, so ist auch hier der Zweck des Machwerkes leicht zu erkennen. Otto, auf dessen Namen sie gegeben ist, und den wir schon in dem D. St. 1839 als den angeblich ältesten Sohn aus der angeblich zweiten Ehe Arduins kennen lernten, ist eben derjenige Sohn, auf den sich die Grafen von Valperga zurückführen³. Ausser ihm wird uns noch sein Bruder Ardicinus genannt, und zwar als bereits verstorben; der Namen dieses Sohnes Arduins ist historisch und konnte von dem Fälscher mit leichter Mühe ermittelt werden⁴. Mit ihm soll natürlich der Ar-

diejenigen aus dem D. St. 1851 der Druck in den 'Diplomata comitum Valpergiae zu Grunde gelegt. 1) Siebentes Königsjahr und siebente Indiction; Castiglione giebt die Urkunde zu 1007. Unter dem 'venerabilis et reverendus d. R. episcopus' soll Rainald zu verstehen sein, den Spelta 260 direct auf Wido folgen lässt. Als echt behandeln das D. u. a. Muratori Annali VI 1, 42; Provana 241; Carutti 231 f.; Gfrörer VI, 81. 83; Pabst bei Hirsch JB. II, 374 f.; Prelini, San Siro 36 mit docum. 22 n. XIV; Darmstädter 194. 2) Gedruckt bei Provana 331 n. 1; vgl. oben S. 469 N. Auf diese Urkunde lassen sich folgende Sätze und Worte des D. St. 1850 zurückführen, die zum Theil allerdings dem gewöhnlichen Formular entsprechen, aber doch nicht alle einem solchen entnommen sein können: 'ipso namque — mihi consentiente'; 'qui professus sum — lege vivere salica'; 'quisquis in sanctis ac venerabilibus locis — vitam possidebit eternam. Ideoque me qui supra'; 'quę sunt iugera terrę arabilis . . . per mensuram'; 'dono et offero'; 'ego qui supra — complevi et tradidi'. 3) Guichenon a. a. O. Carutti 282 will auch die Grafen von Valperga von Ardicinus abstammen lassen. 4) Eine Kenntnis des DO. III. 383 aus den Copien des Stadtarchivs zu Vercelli ist bei dem gelehrten Fälscher, von dessen eingehenden archivalischen Studien wir noch hören werden (vgl. S. 475 f.), natürlich nichts Auffallendes. Vielleicht kannte er auch die Erwähnung der 'uxor Arduini vocati Ardicionis' in den 1642 in erster Auflage erschienenen 'Memorie della gran contessa Matilda' des Francesco Maria Fiorentini (ed. II. 404) und bezog den Namen, wie neuerdings Carutti 233, auf Arduins Sohn; so hätte man zugleich eine Erklärung für die Namensform 'Arcuinus' des D. St. 1839.

cuinus des D. St. 1839 identifiziert werden¹. Auch hier sehen wir also wieder das genealogische Interesse im Vordergrund stehen.

Nach diesem Ergebnis werden wir nur mit geringer Zuversicht an die dem D. St. 1850 in Ueberlieferung und Empfänger so nahe stehende folgende und letzte Urkunde treten. Denn das D. St. 1851 für S. Siro zu Pavia, das angeblich am 30. März 1011 'Bobii in episcopali palatio' ausgestellt ist, hat eben dieses Ausstellortes wegen bei einigen schon immer für verdächtig gegolten², da die Abtei Bobbio erst im Frühjahr 1014 von Heinrich II. zum Bisthum erhoben wurde³. Freilich seit Pabst die Urkunde in längerer Erörterung für echt erklärte, wurde die Ansicht, dass wir es mit einer Fälschung zu thun hätten, nicht mehr ausgesprochen; die Frage schien erledigt. Pabst war der Meinung, dass die Urkunde durch die Nennung des Namens von Arduins Vater sich selbst rechtfertige, da dieser Name richtig, aber zu der Zeit, da die Urkunde zum ersten Male ans Licht trat (1660 in Guichenons Bibliotheca Sebusiana), anderweit noch völlig unbekannt gewesen sei; entweder sei daher der Ortsnamen entstellt oder die Angabe Thietmars über Bobbio irrig. Leider entging jedoch dem trefflichen Forscher bei seinen Ausführungen, dass schon Sigonio in seiner bekannten, zuerst 1574 erschienenen

1) Vgl. die vorige Note. Doch sei darauf hingewiesen, dass der Fälscher auch eine besondere Vorliebe dafür hatte, die Namen zu verdrehen oder eigenartige Formen derselben zu wählen, woraus er vielleicht ein besonderes Kriterium der Echtheit seiner Fälschungen erhoffte. So tritt in D. St. 1839 der bekannte Mailänder Heilige nicht als Protasius, sondern als 'Orobadius' auf (vgl. H. Holtzmann, Mailand, Leipzig 1899, S. 25 f.), und im D. St. 1851 wurde für den als Erzkanzler fungierenden Bischof Octavianus von Ivrea die Form 'Oddobonus' gewählt. 2) So bei Muratori, Annali VI 1, 49 f.; Guichenon und Endter drucken die Urkunde ohne Beanstandung ab, nicht aber Provana, der sie keiner Erwähnung für werth hält; Gfrörer VI, 140—142 (vgl. auch 83 und V, 508) spricht sich unter gröblicher Missdeutung der Worte Thietmars (vgl. Pabst bei Hirsch JB. II, 459 N. 6) für die Echtheit aus; Carutti behandelt die Urkunde gleichfalls als echt, indem er sie S. 260 ff. (und Archivio storico Italiano, quarta serie X, 188 ff.) zum 1. April 1014 vorseweisen und so die Schwierigkeit heben will (S. 296 f. n. VI und Archivio a. a. O. 191 N. 1 neuer Abdruck der Urkunde. Schon der Umstand, dass auch der Druck in den 'Diplomata comitum Valpergiae' wie derjenige Guichenons lautet, spricht gegen die allerdings kleine Emendation, die Carutti in der Datierung vornimmt). Pabsts Erörterungen finden sich bei Hirsch JB. II, 459 f. (vgl. auch 432); danach konnten auch Stumpf (der sich auf Pabst beruft), Prelini 36 mit docum. 23 f. n. XV und Darmstädter 194 f. diese Urkunde als echt behandeln. 3) Thietmari chronicon ed. Lappenberg VII, 3 (MG. SS. III, 837 Z. 16—20); ed. Kurze VIII, 2 (S. 194).

Geschichte Italiens den Namen des Vaters nennt, und zwar in der auch in dem D. St. 1851 gebrauchten Form (Dodo, nicht Dado)¹. Fällt so das für die Echtheit der Urkunde angeführte Argument fort, so bleiben die schon von Muratori geäußerten Bedenken ungeschwächt bestehen. Die Fälschung der Urkunde lässt sich jedoch zu völliger Evidenz nachweisen. Sie ist nämlich unter weitgehendster Benutzung des D. St. 1846 (für Teudebert von Ivrea) angefertigt worden, was eine einfache Vergleichung der beiden Urkunden sofort klar zeigt². Doch benutzte der Verfertiger des D. St. 1851 das Original des D. St. 1846 keinesfalls in unversehrtem Zustand, sondern so, wie es noch heute vorliegt, seit es als Einbanddeckel diente. Es ergibt sich dies nicht nur aus der geflissentlichen Vermeidung aller lückenhaften Stellen, wo eine solche Umgehung irgend angängig war³, sondern evident aus einem Passus, bei welchem einmal eine Lücke des Originals ausgefüllt werden musste. Ich drucke die beiden Stellen nebeneinander, indem ich beim D. St. 1846 in Klammern eine Ergänzung der Lücke gebe, wie sie in dem unversehrten Original ohne Zweifel lautete⁴.

D. St. 1846.
(Nach dem Original.)

Insuper tribuimus . . .
omne destrectum mercata
teloneum curaturam [cum
omnibus publicis] reddicio-
nibus ad eandem cortem . . .
pertinentibus.

D. St. 1851.

Insuper tribuimus . . .
omnem districtum mercata
toloneum curaturam et om-
nibus redditionibus ad
eandem curtem . . . pertinen-
tibus.

1) Caroli Sigonii Hist. de regno Italiae (ed. Francofurti ad M. 1575) 186 Z. 42 (Opera omnia II, 471 B). Zu diesem Werk hat Sigonio bekanntlich ausgedehnte archivalische Studien gemacht und konnte das DO. III. 323 ebensogut kennen wie z. B. Fr. Aug. ab Ecclesia in seiner 1645 erschienenen 'S. R. E. cardinalium archiepisc. episc. et abbatum Pedemontanæ regionis chronol. historia' 141. Auch unser D. St. 1840 kannte Sigonio; vgl. A. Hessel, 'De regno Italiae libri viginti' von C. Sigonio (Berlin 1900) 51. Aus Sigonio entnahm J. P. Puricelli, Ambrosianae Mediolani basilicæ monumenta (Mediolani 1645) 332 den Namen Dodos. Uebrigens wäre es für uns auch nichts auffallendes, wenn der gelehrte Fälscher den Namen des Vaters aus den in Vercelli beruhenden Copieen der DD. O. III. 323. 383 entnommen hätte; vgl. oben S. 471 N. 4.

2) Von 'cum omnibus pertinentiis et adiacentiis' und namentlich von 'insuper tribuimus' an bis zum Schluss des Contextes. Ueber die Frage, woher der Fälscher den ersten Theil des Contextes nahm, vgl. unten S. 476 N. 3.

3) Vgl. besonders auch die Pertinenzformel, wo der Fälscher mit 'pascuis', dem ersten lesbaren Wort einer neuen Zeile, begann.

4) Vgl. oben S. 462. Die Drucke Ughelli's und Provana's, auf die wir gleich zu sprechen kommen, haben an dieser Stelle dieselbe Lücke wie das Original.

Man sieht, wie der Umstand, dass die eingeklammerten Worte im Original des D. St. 1846 jetzt weggeschnitten sind, wenigstens die gute Folge hatte, dass hier der Fälscher strauchelte¹. Noch schwerer und völlig entscheidend aber fällt ins Gewicht, dass derselbe sich zum mindesten einmal an einer anderen Stelle überhaupt nicht an das Original des D. St. 1846, sondern an eine stellenweise zurechtgestutzte, die Lücken schlecht und recht überkleisternde Ergänzung desselben gehalten hat, welche uns noch heute in dem Druck der Urkunde bei Ughelli (*Italia sacra* IV¹, 1495 = IV², 1068), sowie in demjenigen der oben behandelten Sammlung der '*Diplomata comitum Valpergiae*' (wieder abgedruckt bei Provana 372 f. n. 28) erhalten ist, und auf die wir noch zurückkommen werden. Es handelt sich um die Sanctio, deren Beginn der Verfertiger des D. St. 1851 nicht aus dem Original, sondern aus einer anderen Ueberlieferung des D. St. 1846 nahm, wie die folgende Zusammenstellung erweist². Zu derselben sei noch bemerkt, dass das Original des D. St. 1846 an der betreffenden Stelle ausser durch eine Lücke, die wir auch hier zu ergänzen in der Lage sind³, noch dadurch beschädigt ist, dass der Anfang stark abgerieben ist, indem an diesem Ort die Urkunde bei der Benutzung als Buchdeckel zur Rückenfalte umgebogen war: die von uns cursiv gedruckten Worte sind aus diesem Grunde nur schwer, aber doch noch mit voller Bestimmtheit zu lesen.

D. St. 1846.		D. St. 1851.
Nach dem Original.	Nach Ughelli und den Dipl. com. Valp.	
Si quis [v]er[o] <i>temerario ausu</i> , quod	Si quis contra hanc cartam con-	Si quis autem contra hanc

1) Auch die jammervolle Construction im folgenden zeigt, dass der Fälscher seine Vorlage nicht verstanden hat. 2) Weniger beweiskräftig ist in der Poenformel des D. St. 1851 'quingentas', wo es im Original des D. St. 1846 'ducenti', in den Drucken 'ducentas' heisst. Dafür, dass der Fälscher das Original überhaupt vor sich hatte, spricht eigentlich nur das Wort 'mercata', welches im Original des D. St. 1846 steht, während Ughelli und Provana hier 'mercatum' lesen. Obgleich dies auch Emendation der Drucke sein kann, ist es natürlich keineswegs ausgeschlossen, dass das verstümmelte Original vom Fälscher mitbenutzt wurde, da dieser es kannte, wenn unsere im Folgenden vertretene Ansicht zu Recht besteht, wonach der Fälscher mit dem Sammler der für die Drucke Ughelli's und der '*Diplomata comitum Valpergiae*' benutzten Abschriften von Arduinurkunden identisch ist. 3) Vgl. die Poenformel des DO. III. 408 und zu der Verwandtschaft beider oben S. 462.

[minime credimus, huius nostrae] con-	cessionis ac dona-	cartam concessio-
cessionis ac dona-	tionis violator ex-	nis et donationis
tionis violator ex-	titerit . . .	atque confirmatio-
titerit . . .		nis nostrae violator
		extiterit . . .

Ueber die Thatsache, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, braucht danach nicht länger disputiert zu werden.

Um über die Fälschung und die Zeit, in der sie entstanden ist, noch etwas Näheres aussagen zu können, empfiehlt es sich zunächst den Druck, in welchem sie überliefert ist, d. h. die mehrfach genannte Sammlung 'Diplomata comitum Valpergiae' und ihre Beziehungen zu den Ughellischen Drucken etwas zu untersuchen. Obgleich Ughelli älter als die Diplomata ist, kennt doch auch er das D. St. 1851: er druckt es zwar nicht, citiert es jedoch in dem zuerst 1652 erschienenen 4. Bd. seines Werks¹. Die Fälschung kann also keinesfalls mit Hülfe des in demselben Band befindlichen Ughellischen Druckes des D. St. 1846 hergestellt sein. Hingegen gehen die Diplomata und Ughelli, wie durch eine einfache Untersuchung festzustellen ist², auf eine gemeinsame Vorlage zurück, und aus dieser entnahm Ughelli auch seine Kenntniss des D. St. 1851; in ihr befand sich andererseits auch die Form des D. St. 1846, welche bei der Verfertigung des D. St. 1851 in der besprochenen Weise benutzt wurde. Sie war in diesen Partieen offenbar die handschriftliche Grundlage der 'Diplomata comitum Valpergiae', enthielt also alle die hier sich findenden, oben (S. 470) aufgezählten

1) Italia sacra IV¹, 1492; IV², 1066. Beiläufig erwähne ich, dass ich mich hier nur insoweit mit den Drucken der 'Diplomata comitum Valpergiae' befasse, als diese sich auf unsere Fälschungen beziehen. Sie enthalten nämlich noch andere Machwerke, die aber einem ganz anderen Kreise angehören, so Urkunden eines 'Righinus' und seiner Söhne, der gleichfalls ein Sohn Arduins und Stammvater der Grafen von Valperga sein soll und mithin unseren Urkunden widerspricht. Dass diese Righinus-Fiction schon im 16. Jh. vorhanden war, also älter ist als die Schöpfungen Galluzzi's, beweist die von Calligaris, Un' antica cron. Piemontese (Torino 1889) herausgegebene Chronik von Fruttuaria, deren Fabeleien über die Genealogie Arduins auch sonst den unsrigen nicht entsprechen. 2) So steht beispielsweise der Ughellische Druck des D. St. 1845 (Italia sacra IV¹, 901 f.; IV², 661), der in letzter Linie gewiss lediglich auf die uns erhaltene lückenhafte Abschrift dieser Urkunde zurückgeht (vgl. auch oben S. 463 N. 4), doch mit demjenigen in den 'Diplomata comitum Valpergiae' (den Provana 362 f. n. 22 wiederholt) in so enger Beziehung, dass wir auch hier ein Mittelglied anzunehmen haben.

Urkunden, auch die Fälschungen¹, und bot mithin eine Sammlung von Arduin-Urkunden, die — wie nun wohl gewiss gesagt werden darf — für die Grafen von Valperga von dem Fälscher, der in ihrem Dienst stand, angelegt wurde². So löst sich alles aufs beste; von dem D. St. 1846 beispielsweise hatte unser Arduinurkundensammler eine Abschrift genommen und dabei die Lücken des Originals hier und da ergänzt; eben diese Abschrift benutzte er dann bei der Herstellung des D. St. 1851, das er derselben Sammlung einverleibte. Da Ughelli jene Abschrift des D. St. 1846 ganz abdruckte, das D. St. 1851 aber nur citierte, darf man vielleicht annehmen, dass dasselbe eben erst kurz vor Fertigstellung des vierten Bandes Ughelli's (1652) gefälscht wurde, sodass dieser nur noch ein Citat aufnehmen konnte³.

1) Eine andere Frage ist natürlich, ob die Sammlung 1652 schon abgeschlossen war. Wahrscheinlich nicht; das D. St. 1839, zu dessen Herstellung der Fälscher sich des 4. Bandes von Ughelli vielleicht bedient hat (vgl. oben S. 467 N. 1), wird beispielsweise noch gar nicht existiert haben. Nur die bei Ughelli IV gedruckten oder erwähnten Urkunden St. 1845. 1846. 1851 waren 1652 sicher schon gesammelt. Das D. St. 1842, das Ughelli im 5. Bande druckt, hat er nicht aus dieser Quelle — es fehlt auch in den 'Diplomata comitum Valpergiae' sondern aus demselben, von Sichel mit B bezeichneten Copialbuch, dem er auch seine anderen Como-Stücke entnahm. 2) Auf eben diese Sammlung gehen ausser den Drucken Ughelli's und der 'Diplomata comitum Valpergiae' auch diejenigen Guichenons und die Auszüge Castiglione's (vgl. oben S. 470 mit N. 4) zurück. 3) Die Frage, woher der Fälscher die nicht auf das D. St. 1846 zurückgehenden Theile des D. St. 1851 genommen hat, ist, da wir es hier mit einer gelehrten Fälschung zu thun haben, deren Verfertiger bei seinen ausgedehnten litterarischen und archivalischen Studien ein reiches Material zur Verfügung hatte und wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit den diplomatischen Gebräuchen bekannt war, nicht eben leicht zu beantworten. Das 'autem' und 'praesumpserit' in der Sanctio konnte er aus dem D. St. 1840 entnehmen, das er ja gleichfalls in seine Arduinurkundensammlung aufnahm (es ist in den 'Diplomata comitum Valpergiae' gedruckt), und ebendaher stammt vielleicht auch die ganze Narratio mit der Petitionsformel (vgl. namentlich das charakteristische 'rogante domino . . .'), wenn er diesen Theil der Urkunde nicht (des 'et pro anima' wegen) aus dem DO. III. 375 oder dem D. St. 1599 (DH. II. 284) nahm, die er ja, als er das D. St. 1840 abschrieb, gleichfalls gesehen haben wird. Die Arenga ist wohl mit Hilfe von Urkunden, wie den bei Ughelli II¹, 125. 127. 129 gedruckten oder ähnlichen DD. zusammengestellt. Mit besonderer Genugthuung aber mag der Fälscher das Eschatokoll der Urkunde verfasst haben. Hat er es sich hier doch nicht nehmen lassen, einen neuen Erzkanzler und einen neuen Kanzler zu erfinden. War Arduins erster Erzkanzler der Bischof von Como gewesen, so musste der zweite natürlich auch ein Bischof sein; und da der Fälscher begreiflicher Weise über die Verhältnisse Ivreas besonders gut unterrichtet war, wählte er den Bischof von Ivrea (vgl. auch Pabst bei Hirsch JB. II, 372; die Namensformen 'Dagnimbertus' und

Dass aber schliesslich auch diese Fälschung in der That den gleichen genealogischen Bedürfnissen wie die DD. St. 1839 und 1850 dient, ergibt sofort eine Betrachtung ihres Inhalts.

Der König ist der bischöflichen Kirche gnädig 'pro dei omnipotentis amore et pro anima patris nostri Doddonis et pro anima patruī nostri d. Adalberti r.¹ et ob remedium animarum caeterorumque antecessorum parentum nostrorum nostraeque, rogante domino Wilermo marchione charissimo consobrino germano nostro'.

Und so scheint sich mir denn in der That der Ring zu schliessen, in welchem sich diese drei Fälschungen zu einem Ganzen verbinden². Dass dieselben, die alle den gleichen Charakter tragen und dem nämlichen Zweck dienen, die alle von einem gelehrten, in diplomaticis nicht unbewanderten Kenner namentlich der Arduin-Urkunden herrühren, nur von einem Verfasser stammen können, darf wohl als sicher angenommen werden. Und dass dieser eine Carlo Galluzzi hiess, den uns Muratori mit Bestimmtheit als den Verfasser des D. St. 1839 bezeichnet, und der sich ein Geschäft daraus machte, italienische Fürstenhäuser mit genealogischen Fälschungen zu versehen, wird als nicht minder gewiss gelten können.

'Oddaloni' sind unrichtig). Ueber die Form 'Oddobonus', die er dem Namen desselben gab, vgl. oben S. 472 N. 1. An Stelle des Kanzlers Cunibert von Vercelli trat ein Ragnimbertus, Diacon von Modena (dessen Bischof überdies wie derjenige von Vercelli deutsch gesinnt war; vgl. die dem Adalbold zugeschriebene Vita Heinrici II., MG. SS. IV, 687 Z. 47), über dessen Person ich keine weitere Auskunft zu geben vermag, und der vielleicht frei erfunden ist (Stumpf will ihn mit dem 'Ruitperus' des D. St. 1850 identificieren, ein müssiger Versuch). Und auch einen neuen Ausstellort musste die Urkunde erhalten; war das D. St. 1846 'Papiae in Ticinensi palacio' gegeben, warum sollte sie nicht 'Bobii in episcopali palatio' ausgestellt sein? Dass sich unser gelehrter Fälscher hier eine Blösse gab, die denn auch zuerst gegen seine Urkunde den Verdacht weckte, haben wir oben schon gesehen. 1) Auch in dieser Urkunde hat der Fälscher, wie in den DD. St. 1839 und 1850 (und in der in Note 2 zu nennenden Fälschung), verschiedene Lücken anzudeuten für gut befunden, was er, entsprechend dem schlechten Zustande der Mehrzahl der Arduinurkunden, wohl für ein besonderes Kriterium der Echtheit angesehen wissen wollte. 2) Ebendahin gehört auch die zweifellos gleichfalls von Galluzzi gefälschte Urkunde Wido's, des auch in dem D. St. 1839 genannten Sohnes Arduins, die Endter 35 ff. druckt, aber bereits als verdächtig bezeichnet, und die mit dem D. St. 1850 grosse Aehnlichkeiten hat. Eine Ahnung des Zusammenhanges dieser Urkunden finden wir bei Carutti 263, wo die Meinung ausgesprochen ist, dass das D. St. 1839 nach dem vermeintlich echten D. St. 1851 gefälscht sei.

Die dreizehn Urkunden Arduins, wie sie Stumpf aufzählte, werden so freilich nicht nur ihrer ersten, sondern auch ihrer beiden letzten Nummern beraubt. Und dies scheint mir in einer Hinsicht allerdings von ganz besonderem Belang. Fragen wir uns nämlich nun zum Schluss nach dem, was wir aus unsrer Untersuchung für die allgemeine Geschichte in der anfangs angedeuteten Weise entnehmen können, so haben wir zunächst die auffallende Thatsache zu constatieren, dass alle uns erhaltenen echten Urkunden Arduins in dessen erste Regierungsjahre fallen. Und zwar gehören acht Stück der Zeit vor Heinrichs II. erstem Römerzug an, und nur zwei fallen in das Jahr nach diesem. Die letzte derselben aber, die keinen Erzkanzler mehr nennt, lies uns bereits eine beginnende Auflösung des Kanzleiwesens vermuthen, welche mit dem Ausscheiden des Kanzlers Cunibert begann. Vor dem ersten Römerzug Heinrichs war die Kanzlei in leidlicher Ordnung. Und diese Zeit, das wird man wohl sagen dürfen, war überhaupt die beste und hoffnungsreichste des ganzen Arduinschen Königthums. Heinrichs Römerzug im Frühjahr 1004 versetzte demselben einen Stoss, der viel stärker war, als bisher angenommen wurde. Auf Grund der überaus dürftigen Kunde, die wir aus der Zeit zwischen Heinrichs erstem und zweitem Römerzug über Arduin haben, hat Pabst versucht, wenigstens die Umrisse eines Bildes seiner Wirksamkeit zu entwerfen; nachdem er die geringen und nirgends einen sicheren Schluss zulassenden Anzeichen der Thätigkeit Arduins bis 1007 erörtert hat, fährt er fort¹: 'Das nächste Jahr stellte ihn sodann auf den Höhepunkt der Macht, die er in dieser Zeit überhaupt erreichen sollte. Wir finden ihn zu Pavia, dessen den Deutschen seit der Massacre von 1004 besonders feindliche Einwohner ihn mit aufrichtiger Freude begrüsst haben mögen: hier, im königlichen Palaste gab er die Erlaubnis, dass sein Sohn Otto reiche Güter an die durch den grossen Brand heruntergekommenen Canoniker verlieh. Zwei Grafen, Berengar und Wibert, der letztere wohl ein Bruder Arduins, treten dabei als Zeugen auf: man sieht, das Gefolge war, wenn auch nicht glänzend, so doch des königlichen Namens nicht unwürdig'. Von all dem kann nach Beseitigung des D. St. 1850 keine Rede mehr sein; und nach diesem angeblichen Höhepunkt weiss auch Pabst von Arduins Wirk-

1) Pabst bei Hirsch JB. II, 374 f. Aehnlich verwerthet Gfrörer VI, 81 das D. St. 1850.

samkeit bis 1014 fast nichts mehr zu berichten. Wohl ist es richtig, dass in der tiefgehenden antideutschen Bewegung der Jahre 1014 und 1015 sein Name uns wiederholt genannt wird¹, aber er erscheint nichts weniger als das Haupt oder ein Leiter derselben, sondern nur als ein untergeordneter Factor in der Rechnung der Grossen, die ihn, den sie einst zum König gewählt hatten, nun, so lange er diese Krone noch trug, nicht ganz aus dem Spiel lassen konnten. Wie die Verhältnisse dem königlichen Markgrafen über den Kopf gewachsen waren, das wird am treffendsten durch die Abdankung Arduins gekennzeichnet, welche zu einer Zeit erfolgte, als die Bewegung gegen die deutsche Herrschaft noch im vollen Gange war. Dass die Lage der Dinge für die Deutschen nach dem Tode Arduins, der bald auf die Abdankung desselben folgte, nicht besser, sondern noch schlimmer sich gestaltete, klagt in beredten Worten Leo von Vercelli, der treue Vorkämpfer der deutschen Sache in Italien. Was uns die Geschichte der Kanzlei Arduins vermuthen liess, dass es nach dem ersten Römerzug Heinrichs II. mit dem Königthum Arduins rasch bergab ging, das bestätigt uns so die Betrachtung über seinen Ausgang. Aber so wenig wie 1015 mag in dem vorangehenden Jahrzehnt das Schwinden des Einflusses Arduins zugleich eine Stärkung der Macht des deutschen Königs bedeutet haben. Freilich im Gegensatz zu Deutschland und den deutschen Ansprüchen war nach Ottos III. Tode Arduin zum König erhoben worden. Aber es ist schon durchaus zweifelhaft, ob alle antideutschen Elemente an dieser Erhebung theilgenommen waren, und nach seinem Versagen im Jahre 1004 verlor Arduin sein bisheriges Ansehen, ohne dass die Widersacher der deutschen Herrschaft dadurch der Gegenseite zugeführt worden wären. Es waren nicht eben viele Getreue, die Heinrich in Italien zählte; die anderen, namentlich die kriegslustigen weltlichen Herren, beharrten in Unbotmässigkeit und trotzten auf die eigene Stärke. So wird es erst recht begreiflich sein, dass die Absetzung und der Tod Arduins, dessen Herrschaft schon seit 10 Jahren ihre einstige Bedeutung verloren hatte, an den Verhältnissen in Italien nicht das geringste änderte.

1) Vgl. die uns über diese Bewegung unterrichtenden vier Briefe Bischof Leo's von Vercelli, welche Bloch in N. A. XXII, 16 ff. druckte. Bresslau bei Hirsch JB. III, 120.